

Satzung über Hausnummerierung
=====
der Gemeinde Schwabsoien
=====

Die Gemeinde Schwabsoien erläßt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 52 des Bayer. Straßen- u. Wegegesetzes und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes folgende

S a t z u n g
=====

§ 1

- (1) Die Gebäude werden nach den von der Gemeinde bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen nummeriert. Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
Die Nummerierung erfolgt vom Ortsinnern nach außen, rechts laufen die geraden und links die ungeraden Nummern. Die Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer von der Straße, an der sich der Haupteingang befindet.
- (2) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Dem Eigentümer des Gebäudes an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen. Die Gemeinde bestimmt Beschaffenheit, Form, Farbe und Beschriftung der Hausnummer.

§ 2

- (1) Die Hausnummern werden von der Gemeinde auf Kosten der Eigentümer beschafft und diesen zugestellt.
- (2) Der Eigentümer ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt von der Gemeinde entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde nach § 3 Abs. 2, ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 2 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3

- (1) Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (2) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

- (1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 - 3 entsprechende Anwendung.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer ist der Eigentümer verpflichtet, dies der Gemeinde mitzuteilen. Im übrigen finden die §§ 1 - 3 entsprechende Anwendung.

§ 5

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwabsoien, den 25. September 1975
Gemeinde Schwabsoien



Pamz
Bürgermeister